



Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 18. Januar 2016

- I. Als neues Mitglied der Sachkommission Bildung, Sport und Kultur wird für den Rest der Amtsdauer 2014/2018 Zeno Dähler (CVP/EDU) gewählt.
- II. Als neues Mitglied der Spezialkommission «Verselbständigung Stadtwerk» wird Zeno Dähler (CVP/EDU) gewählt.
- III. Als neues Mitglied der Bürgerrechtskommission wird für den Rest der Amtsdauer 2014/2018 Iris Kuster Anwander (CVP) gewählt.
- IV.
 1. Die von der Genossenschaft für Alters- und Invalidenwohnungen (gaiwo) vorgesehene Sanierung von insgesamt 32 Wohneinheiten an der Schlosstalstr. 18 in 8406 W'thur mit budgetierten Baukosten von Fr. 3 990 000.00 und einem künftigen Buchwert von Fr. 7 636 484.40. wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kantons Zürich im Sinne des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums vom 24. Sept. 1989 (WBFG) und der Wohnbauförderungsverordnung vom 1. Juni 2005 (WBFV) grundsätzlich als subventionswürdig anerkannt.
 2. Unter dem Vorbehalt, dass sich der Kanton Zürich an der Finanzierung mit mindestens gleichen Leistungen beteiligt, wird der gaiwo für die Sanierung von 24 Wohneinheiten an der Schlosstalstr. 18 in 8406 W'thur gestützt auf § 28 Ziff. 11 der Gemeindeordnung vom 26. Nov. 1989 ein unverzinsliches Darlehen in der Höhe von Fr. 1 555 200.00 als Parallelhypothek zu den entsprechenden Grundpfanddarlehen des Kantons gewährt.
 3. Der Stadtrat wird ermächtigt, den Darlehensvertrag in eigener Kompetenz den Darlehenszusicherungen des Kantons anzupassen. Für den Auszahlungszeitpunkt des Darlehens gelten die kantonalen Bestimmungen.
 4. Das Darlehen ist vom 7. bis und mit 14. Jahr mit jährlich 5 % und vom 15. bis und mit 20. Jahr mit jährlich 10 % der ursprünglichen Schuldsomme zurückzuzahlen.
 5. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sowie die Vermietungsgrundsätze richten sich bezüglich des städtischen Darlehens nach der WBFV. Gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates betreffend Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums in der Stadt W'thur vom 8. April 1991 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WBFV gilt für die jeweiligen Mieterinnen und Mieter eine Wohnsitzpflicht von mindestens zwei Jahren in der Stadt W'thur.

- V. 1. Die von der Genossenschaft für Alters- und Invalidenwohnungen (gaiwo) vorgesehene Sanierung von insgesamt 42 Wohneinheiten an der Büelhofstr. 29 in 8405 W'thur mit budgetierten Baukosten von Fr. 3 926 000.00 und einem künftigen Buchwert von Fr. 7 892 772.30 wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kantons Zürich im Sinne des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums vom 24. September 1989 (WBFG) und der Wohnbauförderungsverordnung vom 1. Juni 2005 (WBFV) grundsätzlich als subventionswürdig anerkannt.
2. Unter dem Vorbehalt, dass sich der Kanton Zürich an der Finanzierung mit mindestens gleichen Leistungen beteiligt, wird der gaiwo für die Sanierung von 19 Wohneinheiten an der Büelhofstrasse 29 in 8405 Winterthur gestützt auf § 28 Ziff. 11 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 ein unverzinsliches Darlehen in der Höhe von Fr. 1 231 200.00 als Parallelhypothek zu den entsprechenden Grundpfanddarlehen des Kantons gewährt.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, den Darlehensvertrag in eigener Kompetenz den Darlehenszusicherungen des Kantons anzupassen. Für den Auszahlungszeitpunkt des Darlehens gelten die kantonalen Bestimmungen.
4. Das Darlehen ist vom 7. bis und mit 14. Jahr mit jährlich 5 % und vom 15. bis und mit 20. Jahr mit jährlich 10 % der ursprünglichen Schuldsumme zurückzuzahlen.
5. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sowie die Vermietungsgrundsätze richten sich bezüglich des städtischen Darlehens nach der WBFV. Gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates betreffend Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums in der Stadt Winterthur vom 8. April 1991 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WBFV gilt für die jeweiligen Mieterinnen und Mieter eine Wohnsitzpflicht von mindestens zwei Jahren in der Stadt W'thur.
- VI. Die Motion Ch. Baumann (SP), K. Gander (AL) und Th. Deutsch (EVP) betr. Aktive Stadt- und Quartierentwicklung auf dem Volg-Areal in Veltheim wird sofort abgelehnt und als erledigt abgeschrieben.
- VII. 1. Die Motion M. Zehnder (GLP/PP), F. Helg (FDP) und Ch. Leupi (SVP) betr. Überführung des Theaters W'thur in eine gemeinnützige Trägerschaft wird erheblich erklärt. 2. Für die Umsetzung der Motion wird dem Stadtrat eine Frist von 30 Monaten ab Erheblichkeitserklärung angesetzt.
- VIII. Die Interpellation U. Meier (SP) betr. Vergabep Praxis für Aufträge an Dritte bei W'thurer Museen wird aufgrund der stadträtlichen Antwort als erledigt abgeschrieben.
- IX. Das Postulat U. Meier (SP), D. Berger (Grüne/AL) und Y. Gruber (EVP/BDP) betr. Gleichbehandlung bei den Kultursubventionen wird sofort abgelehnt und damit als erledigt abgeschrieben.
- X. 1. Vom Bericht des Stadtrates zum Postulat R. Keller (SVP) betr. Lohnabrechnungen, Stadtinfo und sonstige Publikationen per E-Mail wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen. 2. Das Postulat wird damit als erledigt abgeschrieben.
- XI. Die Interpellation R. Comfort (GLP), A. Hofer (Grüne), M. Wenger (FDP) und B. Konyo (SP) betr. Home-Office in der Stadtverwaltung wird aufgrund der stadträtlichen Antwort als erledigt abgeschrieben.
- XII. Die Interpellation Ch. Ingold (EVP), M. Wäckerlin (GLP/PP) und A. Hofer (Grüne/AL) betr. Fair Trade Town W'thur wird aufgrund der stadträtlichen Antwort als erledigt abgeschrieben.

- XIII. Das Postulat S. Gygax-Matter (GLP/PP), K. Cometta-Müller (GLP/PP), D. Hofstetter (Grüne/AL) und S. Madianos-Hämmerle (SP) betr. Betreuung der jüngsten Schulpflichtigen wird an den Stadtrat überwiesen.
- XIV. Die Interpellation D. Steiner (SVP) betr. Prüfung von Ressourcen im Departement Schule und Sport (DSS) wird aufgrund der stadträtlichen Antwort als erledigt abgeschrieben.

Bürgerrechtsgeschäfte:

Unter Vorbehalt der Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung werden in das Bürgerrecht der Stadt Winterthur aufgenommen:

1. GÖÇER Kamber, geb. 1969, und GÖÇER geb. KAYA Döndü, geb. 1973, von der Türkei
2. ABDULQADER Peshtiwan, geb. 1981, von Irak
3. GRMACA geb. FILIPOVIC Slavica, geb. 1969, mit Kind Anamaria, geb. 2002, von Kroatien
4. REBITZER Gerald Alexander, geb. 1967, und KÖHLER REBITZER geb. KÖHLER Annette, geb. 1971, mit Kind REBITZER Viktoria Sophia, geb. 2012, von Deutschland
5. NASUFI Faton, geb. 1977, und NASUFI geb. KONDRI Florese, geb. 1982, mit Kindern Enes, geb. 2001, Imran, geb. 2003, Suhejla, geb. 2008, und Sumeja, geb. 2008, von Mazedonien

Rechtsmittel:

- Beschwerde an den Bezirksrat; Frist 30 Tage ab Publikation
- Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat; Frist 5 Tage ab Publikation

Referendum an den Stadtrat
Frist: 30 Tage ab Publikation

Winterthur, 21. Januar 2016 (Publikationsdatum)

Stadtkanzlei Winterthur

Internet: <http://stadt.winterthur.ch/stadt-politik/grosser-gemeinderat/sitzungstermine-des-grossen-gemeinderates>